

Satzung
über die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Gemeinde Chamerau
(Wochen-, Jahr- und Spezialmarktsatzung)

Die Gemeinde Chamerau erlässt nach Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und der §§ 67, 68 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) folgende

§ 1
Rechtsform

Der Wochenmarkt, die nachstehend aufgeführten Jahrmärkte (a - c) sowie die Spezialmärkte (d) sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Chamerau:

- a) Georgimarkt,
- b) Jakobimarkt,
- c) Kalte Kirtamarkt,
- d) Christkindlmarkt.

§ 2
Gegenstände des Marktverkehrs

1) Gegenstände des Marktverkehrs für den Wochenmarkt sind:

- a) Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme von größerem Vieh,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

Verkaufstätigkeiten, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit einem stehenden Gewerbe anfallen, unterliegen der Verkehrsraumsondernutzungssatzung.

2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.

3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Spezialmarkt sind:

- b) Christkindlmarkt
alle Gegenstände und Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

- 1) Der Wochenmarkt wird auf der räumlich begrenzten Fläche am Bahnhof Chamerau veranstaltet (Wochenmarktplatz).
- 2) Der Spezialmarkt wird auf der räumlich begrenzten Fläche beim Bürgerhaus Chamerau veranstaltet (Spezialmarktplatz).
- 3) Die Jahrmärkte werden auf folgenden Marktplätzen veranstaltet:
- gesamter Gemeindebereich Chamerau

§ 4 Markttage

Markttage sind:

- 1) Für den Wochenmarkt jeder Werktag.
- 2) Für die Jahrmärkte:
 - a) Georgimarkt, am letzten Samstag im April
 - b) Jakobimarkt, am letzten Samstag im Juli
 - c) Kalte Kirtamarkt, am zweiten Sonntag im Oktober
- 3) Für die Spezialmärkte:
 - a) Christkindlmarkt - jeweils Samstag und Sonntag an den Adventswochenenden.

Eine Änderung oder Verlegung der Markttage ist im Einzelfall aus wichtigem Grund zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Wochenmarkt ist von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 2) Der Jahrmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
- 3) Die Spezialmärkte beginnen um 09.00 Uhr und enden um 23.30 Uhr.

§ 6

Zuteilung des Standplatzes

- 1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens 14 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde Chamerau zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- 3) Die Standplätze werden als Tages- oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt in stets widerruflicher Weise.
- 4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche der Marktplätze. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird außerdem auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- 6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- 7) Der zugeteilte Standplatz (höchstens 3 m Tiefe) darf ohne Zustimmung der Gemeinde Chamerau nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 8) Plätze, die zum Marktbeginn nicht bezogen sind, werden anderweitig vergeben.

§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- 1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- 2) Ein Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet. Die Erteilung von Ausnahmen ist möglich.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- 1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde Chamerau. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- 3) Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- 4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde Chamerau kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- 5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- 6) Jede Verunreinigung ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Der zugewiesene Platz ist nach Marktende auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

§ 9

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- 1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - a) der Standplatz auf den Marktplätzen wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - d) die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt werden.
- 2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde Chamerau die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 2) Verboten ist
- a) das Anbieten der Waren durch störendes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
 - c) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - d) das Verstellen der Wege auf den Marktplätzen,
 - e) das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit - vorbehaltlich anderweitiger verkehrsrechtlicher Regelungen – und
 - f) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf den Marktplätzen.

§ 11 Haftung

- 1) Die Gemeinde Chamerau haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Chamerau nicht.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Chamerau keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Chamerau nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Chamerau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
- c) vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2 Satz 1),
- d) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a)),
- e) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
- f) den Standplatz verunreinigt oder nicht in ordentlichem oder reinlichem Zustand hält bzw. hinterlässt (§ 8 Abs. 6),
- g) einer Anordnung der Gemeinde Chamerau auf Räumung des Standplatzes nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1),
- i) den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a) – f) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

**§ 13
Gebühren**

Gebühren werden nach der Marktgebührensatzung erhoben.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 23.07.2020 in Kraft.

Chamerau, 22.07.2020



Gemeinde Chamerau
Baumgartner
Erster Bürgermeister